

Beitragsordnung

des Vereins Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V.

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung des Vereins Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. vom 29. Januar 1970, zuletzt geändert am 01.01.2024, erlässt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bevollmächtigte Mitglieder handeln im Auftrag und für Rechnung des Vereins. Das bevollmächtigte Mitglied hat primär die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen für den Verein in örtlicher Zuständigkeit durchzuführen und vor allem dadurch seinen Mitgliedsbeitrag zu erbringen.

Unbeschadet dessen betragen die Mitgliedsbeiträge:

1. für Mitglieder nach § 3 Nr. 1 der Vereinsatzung 19,06 EUR je angefangenen km² Anteil an der Fläche des Naturparks Altmühltal, mindestens aber 150 EUR;
2. für Mitglieder nach § 3 Nr. 2 und 3 der Vereinssatzung 164,80 EUR;
3. zusätzlich jährlich 5 % der Kosten der im Vorjahr abgerechneten Maßnahmen des jeweiligen Mitgliedes.

Die Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 1 und 2 unterliegen einem Hebesatz. Der Hebesatz für das Jahr 2025 wird auf 160% festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar des jeweiligen Jahres fällig.

§ 3 Sonstiges

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 3 letzter Satz der Satzung des Vereins Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. Der Beitrag nach § 1 Nr. 3 ist jedoch auch für Maßnahmen, die im letzten Mitgliedsjahr abgerechnet werden, noch zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung vom 24. Juli 1973, zuletzt angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023, außer Kraft.

Eichstätt, 01.01.2025


Manuel Westphal
Landrat und 1. Vorsitzender


Alexander Anetsberger
Landrat und stellv. Vorsitzender